



Impfzentrum: Bisher 286 640 Impfungen durchgeführt

In der zurückliegenden Woche (Kalenderwoche 29) wurden in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt 8 556 Corona-Schutzimpfungen durchgeführt. Davon entfallen 1 359 Impfungen auf das Impfzentrum in der Erlanger Sedanstraße und die drei Außenstellen in Herzogenaurach, Höchstadt a. d. Aisch bzw. Eckental, da weiterhin nur wenige Zweitimpfungen anstanden. Zusätzlich wurden jedoch 7 197 Impfungen bei Hausärztinnen und Hausärzten in Stadt und Landkreis vorgenommen.

Somit wurden insgesamt seit Beginn (KW 53/2020) 286 640 Impfungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt verabreicht. Insgesamt haben 130 958 Personen die Zweitimpfung erhalten und damit den vollen Schutz (Quote mindestens eine Impfung: 61,8 Prozent; Quote Zweitimpfung/vollständiger Schutz: 51,9 Prozent). Diese Zahlen enthalten auch die Impfungen von kleineren und mittleren Betrieben, die unterstützend durch das Impfzentrum durchgeführt wurden, sowie betriebliche Impfungen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Zu den Impfungen, die durch angestellte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bzw. betriebsärztliche Dienste unabhängig vom Impfzentrum durchgeführt wurden, liegen der Stadt Erlangen keine vollständigen Zahlen vor.

Die Stadt Erlangen betreibt das gemeinsame Impfzentrum für Erlangen (kreisfrei) und den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Es befindet sich in den Räumen des ehemaligen Intersport Eisert in Erlangen (Nägelsbach-/Sedanstraße). Im Landkreis Erlangen-Höchstadt gibt es drei Außenstellen.

Aktuelle Informationen gibt es im Internet unter www.erlangen.de/impfzentrum.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe vom 14. Juli 2021

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11.11.2002 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

Inhalt

Impfzentrum: Bisher 286 640 Impfungen durchgeführt	82
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe vom 14. Juli 2021	82
Familien helfen und Zeit verschenken: Infoabend am 14. September 2021	83

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 auf 45,00 Euro festgesetzt. Ab dem 01.05.2022 wird der Entschädigungssatz in Höhe von 45,00 € wie folgt fortgeschrieben: Einheitliche Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 von 45,00 Euro für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer. Ab dem 01.05.2022 wird die Pauschalentschädigung in Höhe von 45,00 € wie folgt fortgeschrieben: Einheitliche Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder. Für jede weitere angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer erhalten sie jeweils 50 % der Entschädigung gemäß Satz 1 für den Verdienstaufschlag der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600,00 Euro. Ab dem 01.05.2022 wird der Entschädigungssatz in Höhe von 600,00 € wie folgt fortgeschrieben: Einheitliche Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 163,00 Euro. Ab dem 01.05.2022 wird der Entschädigungssatz in Höhe von 163,00 € wie folgt fortgeschrieben: Einheitliche Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28. Mai 2014 außer Kraft.

Eckental, 14. Juli 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe

gez.

Dölle

Familien helfen und Zeit verschenken: Infoabend am 14. September 2021

Der Erlanger Kinderschutzbund sucht Familienpatinnen/Familienpaten in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Für Interessierte findet am Dienstag, 14.09.2021 um 18:00 Uhr per webex ein digitaler Infoabend statt.

Ehrenamtliche Familienpatinnen/Familienpaten unterstützen Familien für ca. 2 bis 3 Stunden pro Woche in verschiedenen Bereichen: sie betreuen Kinder, helfen bei den Hausaufgaben und unterstützen Eltern und Alleinerziehende dabei, den Familienalltag zu organisieren. Familienpatinnen/Familienpaten schenken Zeit, Erfahrung und Wertschätzung und leisten dadurch einen wichtigen Beitrag, um Familien im Alltag zu entlasten.

Bitte melden Sie sich vorher bei den Koordinatorinnen für den digitalen Infoabend an:

Landkreis Erlangen-Höchstadt: 01520 1941934 oder familienpaten-erh@web.de

Stadt Erlangen: 0179 4156542 oder familienpaten-erlangen@web.de

Der webex-Link wird Ihnen anschließend zugesendet.